

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 82/12 B

L 8 SO 132/10 (Bayerisches LSG)
S 15 SO 77/08, S 15 SO 130/10 und S 15 SO 131/10 (SG Augsburg)

Stadt Kaufbeuren,
Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

1. Stadt Siegen,
Lindenplatz 7, 57078 Siegen,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

2. Bezirk Schwaben,
Hafnerberg 10, 86152 Augsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

3. Landkreis Oberallgäu,
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten zu 1 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte zu 1 trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 43 886,86 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist ein Erstattungsanspruch der Klägerin.
- 2 Die Klägerin bewilligte der am 1954 geborenen, psychisch kranken A O (A.O.) ab Oktober 2007 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Bis 3.3.2007 hatte A.O. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich der Beklagten zu 1, die A.O. bis 30.4.2007 entsprechende Leistungen gewährt hatte. Am 4.3. reiste diese nach Oberstdorf, übernachtete dort eine Nacht in einer Pension und danach in der Jugendherberge. Am 11.3.2007 wurde A.O. stationär in das Bezirkskrankenhaus K aufgenommen und dort bis 11.10.2007 behandelt. Im Anschluss mietete sie eine Wohnung in K. Zwischen der Klägerin und den Beklagten bestand Streit, wer die für A.O. in der Zeit nach der Entlassung aus dem Bezirkskrankenhaus aufgewendeten Grundsicherungsleistungen zu erstatten hat. Jeder der Beklagten hat die von der Klägerin angemeldeten Erstattungsansprüche zurückgewiesen.
- 3 Das Sozialgericht hat der nach Abtrennung der Verfahren gegen die Beklagten zu 2 und 3 nur noch gegen die Beklagte zu 1 gerichteten Klage stattgegeben und die Beklagte zu 1 verurteilt, die Sozialhilfeaufwendungen für die A.O. ab 11.10.2007 zu erstatten (*Urteil vom 11.12.2008*). Die Klagen gegen die Beklagten zu 2 und 3 sind abgewiesen worden (*Urteile vom 27.1.2011*).
- 4 Bereits am 20.1.2009 hat die Beklagte zu 1 Berufung gegen das Urteil vom 11.12.2008 eingelegt, die Klägerin am 14.2.2011 Berufung gegen die Urteile vom 27.1.2011. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Verfahren (wieder) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und die Berufung der Beklagten zu 1 mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte zu 1 verurteilt wird, an die Klägerin 43 886,86 Euro zu zahlen (*Urteil vom 21.6.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Beklagte zu 1 sei nach § 106 Abs 3 iVm § 98 Abs 2 SGB XII gegenüber der Klägerin erstattungspflichtig, weil die Leistungsberechtigte vor ihrer Aufnahme in das Bezirkskrankenhaus K ihren gewöhnlichen Aufenthalt in S gehabt habe; einen gewöhnlichen Aufenthalt habe sie in den Tagen vor ihrer Aufnahme in das Bezirkskrankenhaus in O nicht begründet.
- 5 Mit ihrer Beschwerde macht die Beklagte zu 1 eine Divergenz zu einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (<BSG> BSGE 63, 93 f) geltend. Das BSG habe den Rechtssatz aufgestellt, dass sich nur im Wege einer vorausschauenden Betrachtungsweise entscheiden lasse, ob sich jemand gewöhnlich in einem Gebiet aufhalte oder nur vorübergehend dort verweile. Das LSG habe in seinem Urteil hingegen den tragenden Rechtssatz aufgestellt, dass (auch) Erkennt-



nisse, die erst nach Ablauf des streitigen Zeitraums mit in die Beurteilung einzubeziehen sind bzw einbezogen werden können und damit eine rückwirkende Betrachtungsweise vorgenommen. Deshalb weiche das LSG mit seiner konkreten Aussage von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab.

II

- 6 Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 7 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 f*). Eine Abweichung liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG inhaltlich nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widerspricht, was im Einzelnen mit der Beschwerde darzulegen ist. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*).
- 8 Diesen Maßstäben wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht; die Beklagte zu 1 hat in ihrer Beschwerdebegründung eine Divergenz gerade nicht bezeichnet. Nach ihrem Vortrag hat das LSG lediglich ein im Rahmen des Betreuungsverfahrens am 23.4.2007 eingeholtes psychiatrisches Gutachten und ergänzend die Stellungnahme des im Bezirkskrankenhaus behandelnden Arztes berücksichtigt. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Annahme einer Abweichung. Eine nachträgliche Beurteilung der Geschäftsfähigkeit von A.O. im Rahmen einer Gesamtwürdigung der einen Aufenthalt begründenden Umstände stellt nicht deren prognostische Bewertung in Frage; vielmehr handelt es sich insoweit nur um eine prozessuale Beweiswürdigung, die immer nur rückwirkend möglich ist und an einer vom LSG im Übrigen ausdrücklich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG formulierten prognostischen Beurteilung nichts ändert. Der Vortrag der (insoweit erforderlichen) "rückwirkenden Betrachtungsweise" belegt mithin nicht schlüssig eine Abweichung von der Rechtsprechung des BSG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 und Abs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 und § 161 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung.



10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 40 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)